

Statuten Sportvereine Lengnau (SVL)

A) Name, Sitz und Zweck der SVL

Art. 1 Name

Unter dem Namen Sportvereine Lengnau (SVL) besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

Art. 2 Zugehörigkeit

Die SVL Lengnau ist eine Vereinigung von selbständigen Vereinen, sowie Einzelmitgliedern.

Art. 3 Sitz der SVL

Sitz der SVL ist Lengnau

Art. 4 Zweck

Die SVL fördert stufengerecht polysportive Aktivitäten sowie Breiten-, Team- und Leistungssport und leistet einen Beitrag zum gesellschaftlichen und kulturellen Leben im Dorf und in der Region. Die SVL passt sich durch flexible Strukturen dem Zeitgeschehen an, ist gegenüber neuen Trendsportarten, Nichtmitgliedern und Neuzuzügern aufgeschlossen, fördert den Teamgedanken und leistet durch aktive Jugendarbeit einen sozialen Beitrag zur Integration von Jugendlichen in die Dorfgemeinschaft und in die Gesellschaft.

B) Bestand und Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Die SVL besteht aus:

- a) den Aktiv-Mitgliedern der selbständigen Vereine
- b) den Einzelmitgliedern
- c) den Jugend-Mitgliedern
- d) den Partner-Gruppen
- e) den Ehrenmitgliedern

Art. 6 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet die Geschäftsleitung. Weist die GL ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weiter gezogen werden.

Mitglied der SVL wird, wer in einem angeschlossenen Verein (Riege) aufgenommen ist oder als freies Mitglied von der GV aufgenommen wird.

Altersmässige Voraussetzung ist die Beendigung der obligatorischen Schulpflicht oder das Erreichen des 16. Altersjahres.

Angeschlossene Vereine haben ihrem Namen die Abkürzung SVL voranzustellen.

Art. 7 Pflichten und Rechte

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- den Beschlüssen der GV Folge zu leisten
- den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, **sofern sie das Angebot der SVL nützen.** (Ehrenmitglieder der SVL sind davon befreit)

Jedes Mitglied hat das Recht:

- Das gesamte Angebot der SVL zu nutzen
- Anträge an die Geschäftsleitung (GL) oder an die Generalversammlung (GV) zu stellen.

Art. 8 Partner-Gruppen

Vereine, Riegen oder Gruppen, welche strukturell und finanziell autonom sind, jedoch an einer ideellen und organisatorischen Zusammenarbeit mit der SVL interessiert sind, können als Partner-Gruppen in die SVL aufgenommen werden.

Die Gruppe zahlt einen jährlichen Kollektivbeitrag welcher sich nach Grösse der Gruppe und

nach dem Grad der Zusammenarbeit richtet.
Sie ist an der GV mit max. 5 Delegierten stimmberechtigt.

Art. 9 Gönner

Gönner gelten als Freunde der SVL und unterstützen deren Arbeit finanziell mit einem jährlich freien Betrag.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Alle Ehrenmitglieder der angeschlossenen Vereine werden automatisch Ehrenmitglieder der SVL, wenn sich der entsprechende Verein auflöst und die Mitglieder als Einzelmitglieder der SVL beitreten.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise für die Ziele der SVL verdient gemacht hat.

Die Ernennung wird auf Vorschlag der GL an der GV vorgenommen.

Art. 11 Austritt

Die Mitgliedschaft in der SVL erlischt automatisch mit dem Austritt aus dem zugehörigen Verein, oder mit dem Austritt des Vereins aus der SVL..

Austretende Vereine haben keinen Anspruch auf Teile des Vermögens der SVL.

Einzelmitglieder können auf die GV hin ihren Austritt aus der SVL geben, sofern keine materiellen Ansprüche an das austretende Mitglied mehr bestehen.

Art. 12 Ausschluss

Mitgliedern, die aus den angeschlossenen Vereinen ausgeschlossen werden, wird automatisch die Mitgliedschaft in der SVL entzogen. Einzelmitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen der SVL schädigen, können auf begründeten Antrag von der GV aus der SVL ausgeschlossen werden.

C) Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe der SVL sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Geschäftsleitung
3. Die Dienste
4. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils mit dem 1. April und endet mit dem 31. März

Abänderungen dieser Daten liegen in der Kompetenz der GV.

I. Die Generalversammlung (GV)

Art. 15 Zuständigkeit

Die GV ist das oberste Organ der SVL. Sie beschliesst über folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte (Präsident der GL **und sportliche Leitung**)
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Erteilung der Entlastung an die GL
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über den Voranschlag
7. Beschlussfassung über das Jahresprogramm
8. Wahl der Geschäftsleitung und der Rechnungsprüfungskommission
9. Wahl des Präsidenten **und des Sportchefs**
10. Beschlussfassung über Statuten, Verträge und Reglemente

- 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 12. Anträge

Art. 16 Einberufung

Die GV tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Die Einladung ist rechtzeitig (mind. **3 Wochen** im Voraus) allen Mitgliedern bekannt zu geben. Anträge müssen 14 Tage vor der GV schriftlich der GL eingereicht werden.

Art. 17 Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Aktiv-Mitgliedern der selbständigen Vereine
2. den Einzelmitgliedern
3. der Geschäftsleitung
4. den Chefs der Dienste
5. den Delegierten der Partner-Gruppen
6. den Ehrenmitgliedern der SVL
7. den eingeladenen Gönnern und Gästen

Art. 18 Beschlussfassung

Die GV beschliesst ungeachtet der Zahl anwesender Mitglieder. Stimmrecht haben alle Aktiv-Mitglieder der selbständigen Vereine, Einzelmitglieder, Delegierte der Partner-Gruppen sowie die Ehrenmitglieder. Die Abstimmungen erfolgen offen.

Nicht stimmberechtigt sind Jugend-Mitglieder, Gönner und Gäste

Die GV beschliesst:

Mit einfachem Mehr über sämtliche ordentlichen Geschäfte

Mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über Statutenänderungen oder Änderungen des Zwecks der SVL.

Für die Auflösung der SVL bedarf es generell einer ausserordentlichen GV

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden,

- a) wenn die GL es als notwendig erachtet
- b) wenn wenigstens zwei Vereine dies verlangen
- c) wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt

Die ausserordentliche GV muss innert 60 Tagen abgehalten werden.

Für die ausserordentliche GV gelten die gleichen Bestimmungen betreffend Beschlussfassung und Zusammensetzung wie bei der ordentlichen GV.

II. Die Geschäftsleitung

Art. 19 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

- PräsidentIn
- **VizepräsidentIn**
- **Mitglied**

Ein Mitglied der GL muss zugleich Mitglied des sportlichen Führungsgremiums sein (Sportteam)

Die GL leitet die SVL und hat alle Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Der GL obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Vertretung der SVL nach aussen
- b) Leitung der SVL und Vollzug der Beschlüsse
- c) Einberufung und Leitung der GV
- d) **Wahl der Mitglieder des Sportteams**

- e) Wahl der Chefs der Dienste
- f) Wahl der Fachgruppenleiter

Die weiteren Aufgaben der Mitglieder der GL sind in speziellen Pflichtenheften geregelt.

Art. 20 Amtsdauer

Die Geschäftsleitung wird von der GV für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt.

Art. 21 Beschlussfassung

Die GL tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. In der Regel sind die Chefs der Dienste an den Sitzungen anwesend.

Stimmrecht haben alle drei Mitglieder der GL. Bei den Abstimmungen muss Einstimmigkeit erreicht werden. Ist dies nicht möglich, werden die beratenden Stimmen der Dienste als gleichberechtigte Stimmen für einen definitiven Beschluss gewertet.

III. Die Dienste

Art. 22 Zusammensetzung

Folgende Stabsdienste unterstützen die Arbeit der GL:

1. Sekretariat
2. PR und Werbung
3. Finanzen
4. Anlässe

Auf Antrag der Geschäftsleitung können von der GV weitere Dienste eingesetzt werden.

Art. 23 Aufgaben und Pflichten

Die Chefs der Dienste sind in ihren Bereichen selbständig. Sie legen die erarbeiteten Grundlagen zur Beschlussfassung der GL vor.

Aufgaben und Pflichten sind in speziellen Pflichtenheften festgehalten.

Sie nehmen in der Regel an den Sitzungen der GL teil und haben bei deren Abstimmungen, mit Ausnahme der in Artikel 21 umschriebenen Abstimmungssituation, eine beratende Stimme.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Wahl

Zur Prüfung der Rechnung der SVL wählt die GV eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) aus 2 Mitgliedern. Die Amtsdauer fällt mit jener der GL zusammen

Art. 25 Aufgaben

Die RPK erstattet Bericht über die Jahresrechnung und die Abrechnungen der speziellen Anlässe.

Sie stellt den entsprechenden Antrag zuhanden der GV.

D) Finanzen

Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen der SVL bestehen aus:

- den jährlich an der GV festgesetzten Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Gönnerbeiträgen
- den Beiträgen der Partner-Gruppen
- dem Erlös aus allen Veranstaltungen welche die SVL organisiert
- den Sponsoringeinnahmen
- Beiträgen der öffentlichen Hand, J+S und Sport-Toto-Beiträgen

Art. 27 Ausgaben

Aus der Kasse werden vergütet:

- von der GV beschlossene Anschaffungen
- von der GV beschlossene Leiter- und Spesenentschädigungen und auswärtige Hallenmieten
- Einzel- und Mannschaftsstartgelder
- die Verbandsabgaben der angeschlossenen Vereine (Ausgeschlossen sind die Verbandsabgaben der Partner-Gruppen)
- Kompetenzgeld der GL
- ordentliche Verwaltungskosten

Persönliche Lizenzen werden **in der Regel** nicht von der SVL-Kasse übernommen.

Art. 28 Haftung

Die finanzielle Haftung der SVL ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die von der GV beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I)

E) Auflösung des Vereins

Art. 29 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV beschlossen werden.

Zu einer Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig (Art. 16)

Ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit beschliesst die den Verein auflösende GV über die Verwendung des Gesamtvermögens der SVL.

F) Schlussbestimmungen

Art. 30 Übergeordnetes Recht

Die angeschlossenen Riegen und Vereine unterziehen sich den Bestimmungen dieser Statuten. Bei Widersprüchen zu bestehenden Vereinsstatuten gelten die Statuten der SVL als übergeordnetes Recht.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 3. April 1998 angenommen.

SVL Lengnau
der Präsident:
Stefan Müller

SVL Lengnau
für das Sekretariat
Martina Frei